

§ 3a TVöD-VKA KODA-Fassung

Dienstvereinbarungen

Beschluss vom 22.03.2018

Bistums-KODA Speyer

(OVB 2018, S. 821)

Die von der KODA beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen des TVöD sind in roter Schrift hervorgehoben.

§ 3 a

Dienstvereinbarungen

Für das Dienstverhältnis gelten die nach § 38 MAVO abgeschlossenen Dienstvereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vom persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Dienstvereinbarung erfasst wird.

Werden der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter durch die Dienstvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.